

Traggas, so daß wir aus einem Minimum an Gas ein Maximum an Tragkraft herausholen können.

England besitzt in Kanada größere Mengen an Helium, als offiziell zugestanden werden, jedenfalls verfügt es über eine genügend große Kriegsreserve. Frankreich hat 1919 bereits die Gesellschaft für Heliumforschung gegründet, die karteimäßig alle Vorkommen von Helium verzeichnet hat. Frankreich besitzt in seinen Kolonialgebieten mengenmäßig ausreichende Quellen, ferner in Pechlborn und in den Kaligruben von Mülhausen wenig, aber hochprozentige Heliumgase. In Deutschland ist das Erdgas von Neuengamme heliumhaltig, und es hätte sich in vier bis fünf Jahren eine Luftschifffüllung gewinnen lassen können. Es wäre immerhin dadurch möglich gewesen, Versuche anzustellen. Deutschland wird mit der Zeit zum Betrieb der Luftschiffe mit Helium übergehen müssen, wenn es nicht ins Hintertreffen geraten will.

Fünfzehn Jahre Kaiser Wilhelm-Institut für Kohlenforschung.

Ergänzend zu der Notiz unter vorstehendem Titel auf Seite 1130 des Jahrganges 1929 dieser Zeitschrift seien die Titel der übrigen anlässlich der Feier gehaltenen Vorträge aufgeführt. Sie sind ausführlich in der Zeitschrift „Brennstoffchemie“ 10, 437 [1929], abgedruckt. Prof. Dr. R. Lieske: „Biologie und Kohlenforschung.“ — Dr. W. Fuchs: „Die Kohle als Gegenstand organisch-chemischer Forschung.“ — Dr. K. Peters: „Über die elektrische Behandlung von Gasen.“

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

Deutsche Keramische Gesellschaft e. V.

Märkische Bezirksgruppe.

Vortragsabend am Freitag, dem 21. März 1930, nachmittags 5 Uhr, in der Aula der Preuß. Geologischen Landesanstalt, Berlin N 4, Invalidenstr. 44. Prof. Dr. J. Behr, Berlin: „Das geologische Profil, die Grundlage für die Erschließung und Bewertung von Lagerstätten keramischer Rohstoffe.“ — Prof. Dr. W. Eitel, Berlin, wird über seine Erfahrungen in Rußland sprechen.

Tagung für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht.

Eine Tagung für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht veranstaltet der Thüringer Philologenverband vom 30. März bis 2. April in Jena.

Zweite milchwirtschaftliche Woche in Kiel.

Auf Veranlassung und mit Unterstützung des Preußischen Landwirtschaftsministeriums veranstaltet die Preußische Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vom 19. bis 22. März 1930 die „Zweite Milchwirtschaftliche Woche für Molkereifachleute und Landwirte“. Zweck der Veranstaltung ist, der Praxis die jüngsten Ergebnisse wissenschaftlich-praktischer Forschung auf dem Gebiete der Milchwirtschaft zu vermitteln und gleichzeitig einen Erfahrungsaustausch zwischen Praxis und Wissenschaft herbeizuführen.

Vorträge: Prof. Dr. Bünger: „Verwertung der Molkereirückstände.“ — Prof. Dr. Burr: „Verwendung und Beurteilung von Molkereihilfsstoffen in der milchwirtschaftlichen Praxis.“ — Prof. Dr. Henneberg: „Zusammenfassende Arbeiten über Milcherhitzung und milcherhitzende Apparate.“ — Prof. Dr. Lichtenberger: „Bau und Einrichtung von Milchverarbeitungsbetrieben“ (mit Lichtbildern). — Prof. Dr. Mohr: „Zusammenfassende Arbeiten über Butterherstellung und Lagerung.“ — Prof. Dr. Westphal: „Betriebswirtschaftliche Tagesfragen unter besonderer Berücksichtigung des Absatzproblems.“

Der letzte Tag ist für eine Besichtigung verschiedener Molkereien in Schleswig-Holstein — Ostenfeld, Büttel, Wilster und Elmshorn — vorgesehen. Die Teilnehmer haben weiterhin Gelegenheit, in den Laboratorien der Kieler Forschungsanstalt zu arbeiten. An den Nachmittagen finden besondere Praktika im chemischen, physikalischen und bakteriologischen Institut der Anstalt statt.

RUNDSCHEAU

Entwurf für Durchführung des Lebensmittelgesetzes.

Das Reichsministerium des Innern hat einen im Reichsgesundheitsamt ausgearbeiteten Entwurf einer auf Grund des § 11 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I, S. 134) zu erlassenden Verordnung zum einheitlichen Vollzug dieses Gesetzes den Landesregierungen und den beteiligten Wirtschaftskreisen zur Stellungnahme zugehen lassen. Der Entwurf findet sich veröffentlicht in der Deutschen Nahrungsmittel-Rundschau Nr. 4, 1930, S. 28 (Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart). Von besonderem Interesse sind die Artikel 3 bis 6, die sich mit den Aufgaben der verschiedenen wissenschaftlichen Sachverständigen (Chemiker, Tierärzte, Ärzte) und der Abgrenzung der Befugnisse dieser Personen befassen. Die genannten Artikel seien im folgenden wiedergegeben.

Artikel 3.

Chemische Lebensmittelüberwachung.

(1) Den chemischen Untersuchungsanstalten (Art. 2 Abs. 3) liegt, vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 4, die Überwachung der in Art. 2 Abs. 5 bezeichneten Betriebe und Personen sowie die Untersuchung der Proben ob, die bei der polizeilichen Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen anfallen.

(2) Die Anstalten müssen vom Staat oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhalten werden. Die von Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhaltenen Anstalten unterliegen, soweit es sich um Aufgaben der Lebensmittelkontrolle handelt, der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden. Sollen Anstalten, die zur Erfüllung anderer Aufgaben, z. B. zur Untersuchung von Futter- und Düngemitteln oder zur Erforschung einzelner Lebensmittelarten, errichtet sind, als chemische Untersuchungsanstalten anerkannt werden, so sind selbständige Abteilungen einzurichten, die nur den in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben dienen und die den für die chemischen Untersuchungsanstalten geltenden Vorschriften unterliegen.

(3) Die chemischen Untersuchungsanstalten oder selbständigen Abteilungen müssen ihrer Zweckbestimmung entsprechend hinreichende und geeignete Räumlichkeiten besitzen und mit Instrumenten und Apparaten für chemische, physikalische, botanische, bakteriologische und serologische Untersuchungen ausgestattet sein, wie es der jeweilige Stand der Wissenschaft und Technik erfordert. Ob eine chemische Untersuchungsanstalt diesen Anforderungen genügt, entscheidet die oberste Landesbehörde.

(4) Als Leiter der chemischen Untersuchungsanstalten oder selbständigen Abteilungen sind Chemiker zu bestellen, die den „Ausweis als geprüfter Lebensmittelchemiker“ besitzen. Sie müssen planmäßig angestellte unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein; ihre Anstellung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde. Die Leiter selbständiger Abteilungen sind nur in disziplinarischer Hinsicht den Leitern der Gesamtanstalten zu unterstellen. Außer dem Leiter müssen die Anstalten oder selbständigen Abteilungen noch mindestens einen geprüften Lebensmittelchemiker haben. Neben den geprüften Lebensmittelchemikern sollen mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben nur solche Chemiker beschäftigt werden, die zur Vorbereitung auf die Lebensmittelchemiker-Hauptprüfung praktisch tätig sind. Die Ausführung von Privatuntersuchungen und die Erstattung von Privatgutachten auf dem Gebiet der Lebensmittelkunde durch den Leiter und das wissenschaftliche Personal der Anstalten ist unzulässig.

(5) Die Leiter sowie die geprüften Lebensmittelchemiker sind durch die zuständige Behörde für die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben der Lebensmittelüberwachung als Sachverständige zu bestellen.

Artikel 4.

Tierärztliche Lebensmittelüberwachung.

(1) Für die Überwachung des Verkehrs mit frischem und zubereitetem Fleisch warmblütiger Tiere sowie mit Erzeugnissen aus solchem Fleisch — ausgenommen Fleischextrakt, Fleischpepton, Fleischgelatine, Suppentafeln und Fleischbrühwürfel —, mit Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren und deren Zubereitungen — ausgenommen Krebsextrakt und Krabbenextrakt —, sowie mit Eiern sind als Sachverständige beamtete Tierärzte, nur in Ausnahmefällen andere mit amtlichen Aufgaben betraute Tierärzte zu bestellen.

(2) Die Durchführung der sich aus dieser Überwachung ergebenden eingehenderen Untersuchungen anatomischer, histologischer, physiologischer, pathologischer, bakteriologischer und serologischer Art ist geeigneten Veterinäruntersuchungsanstalten

zu übertragen. Ob eine Veterinäruntersuchungsanstalt den Anforderungen genügt, entscheidet die oberste Landesbehörde. Die Anstalten müssen vom Staat oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhalten werden. Die von Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhaltenen Anstalten unterliegen, soweit es sich um Aufgaben der Lebensmittelkontrolle handelt, der Aufsicht der zuständigen Landesbehörde. Der tierärztliche Leiter muß planmäßig angestellter unmittelbarer oder mittelbarer Staatsbeamter sein; seine Anstellung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde. Die an den Veterinäruntersuchungsanstalten angestellten beamteten Tierärzte sind für die tierärztliche Lebensmittelüberwachung als Sachverständige zu bestellen.

(3) Zur Überwachung des Verkehrs mit Milch sind heranzuziehen

a) die beamteten Tierärzte, soweit es sich um die Untersuchung von Milchkühen handelt, die verdächtig sind, verdorbene oder gesundheitsschädliche Milch zu liefern;

b) die Veterinäruntersuchungsanstalten regelmäßig zur Untersuchung der Handelsmilch auf durch Erreger tierischer Krankheiten herbeigeführte Verdorbenheit.

(4) Die bei der chemischen oder tierärztlichen Lebensmittelüberwachung sich ergebende chemische Untersuchung der von Tieren stammenden Lebensmittel ist den chemischen Untersuchungsanstalten vorbehalten. Jedoch können diejenigen chemischen Untersuchungen, die für eine ordnungsmäßige veterinäre Untersuchung nicht zu entbehren sind, von den veterinären Untersuchungsanstalten ausgeführt werden.

Artikel 5.

Beteiligung der Ärzte an der Lebensmittelüberwachung.

(1) Wenn festgestellt wird oder der Verdacht entsteht, daß durch die Beschaffenheit eines Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes eine Gesundheitsschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt wurde, ist der beamtete Arzt zur Untersuchung hinzu zu ziehen.

(2) Auch wenn die Gefahr besteht, daß durch Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände Gesundheitsschädigungen herbeigeführt werden können, ist nach Abs. 1 zu verfahren, sofern nicht schon auf Grund allgemeiner Erfahrung oder bestehender gesetzlicher Bestimmungen eingeschritten werden kann, vielmehr eine besondere ärztliche Prüfung und Feststellung im Einzelfalle notwendig erscheint.

Artikel 6.

Zusammenarbeit der an der Überwachung beteiligten Untersuchungsanstalten und Sachverständigen.

(1) Zur Sicherung einer förderlichen Zusammenarbeit der in einem Amtsgebiet an der Überwachung beteiligten Anstalten und Sachverständigen haben die zuständigen Landesbehörden Dienstanweisungen zu erlassen.

(2) Wenn Tierärzte und Chemiker an einer der Lebensmittelüberwachung dienenden Anstalt gleichzeitig tätig sind, so sind sie in bezug auf die Überwachung und die Beurteilung der Lebensmittel einander gegenüber selbständig.

Ferner ist unter anderem noch von Bedeutung, daß nach Artikel 10 Abs. 8 ein Gewerbetreibender die zu hinterlassende Gegenprobe einem hierfür zugelassenen Sachverständigen zur Untersuchung übergeben darf. Die Zulassung der Sachverständigen erfolgt auf Antrag widerruflich für die einzelnen Polizeibezirke durch die Landespolizeibehörde. Als solche Sachverständige werden in erster Linie die vereidigten Handelschemiker in Betracht kommen. (111)

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Donnerstags, für „Chem. Fabrik“ Montags.)

Ernannt wurden: Dr. G. Metge, Halle a. d. S., Abteilungsvorstand der Kontrollstation der Landwirtschaftskammer, zum Landwirtschaftsrat. — Prof. Dr. G. Scheibe, Erlangen, zum o. Prof.¹⁾.

Priv.-Doz. Dr. J. Schwemme, Berlin, wurde das Ordinariat der Botanik an der Universität Erlangen als Nachfolger von Prof. Noack angeboten.

¹⁾ Chem. Fabrik 3, 67 [1930].

Dr. R. Weidlich ist aus dem Vorstand der I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt a. M., im gegenseitigen Einvernehmen ausgeschieden, um eine leitende Stelle in einer anderen Gesellschaft zu übernehmen.

Gestorben sind: Dr. A. Geyger, Geschäftsführer der Firma Bernhardi G. m. b. H., Drogengroßhandlung, Leipzig, am 10. März. — Dr. W. Hilland, Chemiker bei der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Bitterfeld, am 7. März. — W. Spalkhaver, der über 20 Jahre Prokurator der Chemischen Fabrik Hannover-Ricklingen war, am 3. März.

Ausland. Prof. H. Emde, Basel, erhielt von der Schweizerischen Chemischen Gesellschaft für seine stereochemischen Arbeiten über Ephedrin den Werner-Preis, bestehend in der Werner-Medaille und einer Geldsumme.

NEUE BÜCHER

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstr. 3.)

Taschenbuch für Keramiker 1930. Bd. I: Notizkalender. Bd. II: Fachtechnischer Teil. Verlag Keramische Rundschau G. m. b. H., Berlin. Preis: RM. 4,25 (Ausland RM. 4,75).

Das alljährlich erscheinende Werkchen hat durch den Inhalt der früheren Jahrgänge seinen praktischen Wert schon so oft erwiesen, daß es kaum noch einer besonderen Empfehlung bedarf. Der neue Jahrgang bringt zunächst auf 85 Seiten eine überaus vielseitige, mit bester Sachkenntnis geschriebene Zusammenstellung der in der feinkeramischen, Glas- und Emailleurindustrie auftretenden Fabrikationsfehler nebst Anleitung zu ihrer Beseitigung. Ein weiterer Aufsatz von Patentanwalt Dr. Hemptel enthält eine Inhaltsangabe des dem Reichstag zugegangenen Entwurfs zu einem „neuen Gesetz zur Abänderung der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz“. An diese vielseitig interessierenden Mitteilungen schließt sich eine tabellarische Zusammenstellung für den Keramiker usw. wichtiger Zahlen an, ferner eine Übersicht über keramische, glas- und emailliertechnische Fachliteratur, weiter über die Untersuchungsanstalten und Fachverbände des In- und Auslandes, sowie ein ausführliches Bezugsquellenverzeichnis. *Funk.* [BB. 44.]

Das kolloide Silber. Seine Darstellung und seine Verwendung in Biologie und Medizin. Von I. Voigt, Göttingen. Mit zwei Kurven und fünf Abbildungen im Text. 165 Seiten. Band VIII der Sammlung Kolloidforschung in Einzeldarstellungen, herausgegeben von R. Zsigmondy. Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H., Leipzig 1929. Preis RM. 10,—; geb. RM. 12,—.

Der physikalisch-chemisch eingestellte Chemiker, insbesondere der Kolloidchemiker, wird in diesem Buch nicht alles finden, was er dem Haupttitel nach erwarten könnte. Der Untertitel, „Seine Darstellung und seine Verwendung in Biologie und Medizin“ wird dem Inhalt weit mehr gerecht als der Haupttitel. In dem etwa 80 Seiten umfassenden kolloid-chemischen Teil berichtet der Verfasser, der von Hause aus Mediziner ist, vorzugsweise über die verschiedenen Darstellungsmethoden. Soweit er darüber hinausgeht, äußert er hier und da sogar Meinungen, die in physikalisch-chemischer Hinsicht nicht einwandfrei sind. Von der Fülle an kolloid-chemisch interessantem Material, das in dieser Monographie unberücksichtigt geblieben ist, sei vor allem auf das kolloide Silber in der Photographie hingewiesen, das mit keinem Wort erwähnt wird. In dem 45 Seiten umfassenden medizinisch-biologischen Teil behandelt dann der Verfasser die therapeutische Verwendung des kolloiden Silbers. Er geht weiter auf die eventuellen Schädigungen des Organismus ein und kommt zum Schluß noch auf die pharmakologische Prüfung der Präparate zu sprechen. Die besondere und ergänzende Literaturübersicht von dreißig Seiten Umfang ist ebenfalls in kolloid-chemischer Hinsicht leider nicht vollständig; es ist hier vorzugsweise noch weitere medizinische Literatur angeführt.

Im ganzen betrachtet dürfte das Bändchen für den Mediziner und Biologen von größerem Interesse sein als für die Vertreter der Chemie und insbesondere der Kolloidchemie.

¹⁾ *E. Wiegel.* [BB. 136.]